

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1029K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE EIGENHEIM

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind mitversichert:

Sachschäden durch Verunreinigung von Erdreich und Gewässer

- In Erweiterung von Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.4 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die gesamte versicherte Liegenschaft (Risikoort), insbesondere aus der Ableitung häuslicher Abwässer, der Verwendung und Lagerung von Mineralölprodukten und Heiz- und Kühlmitteln sowie der ausschließlich zu privaten Zwecken vorgenommenen Verwendung und Lagerung von sonstigen gefährlichen Stoffen in Kleingebinden.
- Die Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung **EUR 1.000.000,-**.
- Rettungskosten- und Entsorgungskosten auf eigenem Grund sind abweichend von Artikel 1, Punkt 2 und Artikel 7, Punkt 6 AHVB mitversichert, auch wenn kein unmittelbarer Schaden an fremdem Gut droht. Diese Deckungserweiterung umfasst Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Ausheben, das Entfernen und das Entsorgen von kontaminiertem Gut sowie das Wiederauffüllen von Erdreich. Kein Versicherungsschutz besteht insbesondere für die Wiederherstellung der baulichen Gegebenheiten inkl. aller Installationen, Pflanzen und Kulturen.
- Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden durch Umweltstörung **EUR 100.000,-**.
- Der Selbstbehalt gemäß Artikel 6 AHVB findet keine Anwendung.

Versicherte Grundstücke – Risikoort

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz sind das dazugehörige Grundstück bzw. alle Grundstücke derselben Grundbuchseinlage (EZ) (ohne m²-Begrenzung) sowie die zu diesen Grundstücken führenden Zufahrtswege und -straßen mitversichert. Der Versicherungsschutz für die als „Grünland/Freiland“ und/oder „Verkehrsfläche“ gewidmeten Grundstücke gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt werden.

Versicherte Grundstücke – unbebaut

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Haus- und Grundbesitz erstreckt sich der Versicherungsschutz (neben dem Risikoort) auch auf alle unbebauten Grundstücke (ohne m²-Begrenzung) in Österreich, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers und/oder der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkt 3.2 EHVB mitversicherten Personen befinden.

Die zu diesen Grundstücken führenden Zufahrtswege und -straßen sind ebenso mitversichert.

Der Versicherungsschutz für ein als „Grünland/Freiland“ und/oder „Verkehrsfläche“ gewidmetes Grundstück gilt nur unter der Voraussetzung, dass es ausschließlich für den Eigenbedarf genutzt wird.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit jeglicher Art von wirtschaftlichen bzw. betrieblichen Tätigkeiten, d. h. wirtschaftliche bzw. betriebliche Verwendung und Nutzung der Grundstücke (z. B. Wald, Äcker) fällt nicht unter den Versicherungsschutz.

Dies gilt insbesondere für stillgelegte Landwirtschafts- oder Betriebsrisiken.

Bauherrhaftpflicht

Abschnitt B, Ziffer 11, Punkt 1.2 EHVB wird wie folgt geändert:

Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen **EUR 1.000.000,-** nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.

Bei behördlich genehmigungspflichtigen Bauarbeiten mit einer EUR 100.000,- überschreitenden Baukostensumme ist Voraussetzung, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden. Die Bekanntgabe der Zielvorstellung im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens, die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten sowie die Beteiligung des Versicherungsnehmers selbst an den Bauarbeiten unter Leitung der behördlich berechtigten Bauausführenden fallen nicht unter die Einschränkung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzansprüche, wenn der Geschädigte an den Bauarbeiten beteiligt ist und es sich um eine unentgeltliche Tätigkeit oder Schwarzarbeit („Pfuscher“) handelt.

Gebäudehaftpflicht – Aufhebung Verwandtschaftsausschluss

Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind im Rahmen von Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB Schadensersatzansprüche von Angehörigen mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassung für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind. Von dieser Erweiterung bleiben nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen ausgeschlossen.